

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN

DER GEMEINDE RIEDEN

ÄNDERUNG VOM 00.00.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht, die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rieden vom 19.04.2006, außer Kraft.

Rieden, den 00.00.2020

(Dienstsiegel)

gez. Andreas Doll
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

	alt:	in Euro neu:
I. REIHENGRABSTÄTTEN		
1. a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung	250,--	350,00
b) Urnenreihengrab	100,--	200,00
c) Urnenreihengrab anonym	NN.	250,00
d) Urnenreihengrab teilanonym	NN.	250,00
II. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN		
1. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte	15,--	25,00
b) eine Doppelgrabstätte	30,--	40,00
c) jede weitere Grabstätte	15,--	25,00
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1. erhoben.		
III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER		
1. Reihengräber	300,--	400,00
2. Wahlgräber		
a) Einzelgrabstelle	300,--	400,00
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	300,--	400,00
für jede weitere Bestattung	380,	450,00
Urnengrabstätte	150,--	175,00
IV. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN		
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.		
V. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE		
1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bei einer Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde	50,--	75,00
2. Für die Aufbewahrung einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof	20,--	30,00